

## Satzung

### der Ortsgemeinde Stahlhofen über die Festlegung der Zahl der notwendigen Stellplätze vom 20. Oktober 1999

Der Ortsgemeinderat hat aufgrund des § 24 der Gemeindeordnung für Rheinland Pfalz (GemO) in der Fassung vom 3 1.01.1994 (GVBl. S. 153), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Vierten Gesetzes zur Änderung von kommunalrechtlichen Vorschriften vom 02.04.1998 (GVBl. S. 108), i. V. m. § 2 GemO und § 88 Abs. 1 Nr. 8 der Landesbauordnung Rheinland-Pfalz (LBauO) vom 24.11.1998 (GVBl. S. 365), die folgende Satzung beschlossen:

#### §1

Bei Wohngebäuden bestimmt sich der Stellplatzbedarf nach § 2 dieser Satzung. Im übrigen bestimmt sich die Zahl der notwendigen Stellplätze nach der Verwaltungsvorschrift des Ministeriums für Finanzen vom 04. August 1995 (MinBl. S. 350) über die Zahl, Größe und Beschaffenheit der Stellplätze für Kraftfahrzeuge in der jeweils geltenden Fassung.

#### §2

Für Wohngebäude mit bis **zu 3 Wohneinheiten** - unabhängig davon, ob mit Einzel-, Doppel-oder Reihenhäuser bebaut - sind für jede Wohneinheit **2,0 Stellplätze** nachzuweisen. Bei Gebäuden ab 4 **Wohneinheiten** sind pro Wohneinheit **1,5 Stellplätze** nachzuweisen.

#### §3

Diese Satzung tritt am 30. Oktober 1999 in Kraft.

56412 Stahlhofen, 20. Oktober 1999

gez. Diel  
(Ortsbürgermeister)